



Erziehungs-, Kultur und
Umweltschutzdepartement
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Per E-Mail an: info@ekud.gr.ch

Chur, 28. Januar 2014

Vernehmlassung zum Sportförderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jäger
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Graubünden bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung des neuen Sportförderungsgesetzes.

I. Allgemeine Bemerkungen

Bedeutung des Sports

Sport ist für die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die soziale Kompetenz von grosser Bedeutung. Als grundlegendes Element erachtet die SP Graubünden die Förderung des Breitensportes. Mit ihm soll die Sport- und Bewegungsaktivität der Bevölkerung gefördert werden, unabhängig von Alter, Geschlecht und Leistungsniveau. Gerade für den Berg- und Tourismuskanton Graubünden spielt der Sport eine einzigartige sowie zentrale Rolle (Sportkanton Graubünden), dies belegen auch die Erhebungen. Sport und Bewegung tragen wesentlich dazu bei, dass die Gesundheit der einzelnen Person gefördert und schlussendlich Gesundheitskosten eingespart werden.

Die SP Graubünden befürwortet deshalb die Ausarbeitung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Förderung von Sport und Bewegung im Kanton Graubünden.

Mehr Verbindlichkeit

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich mit 15 Artikeln bewusst auf grundlegende Bestimmungen. Die Einzelheiten sollen auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Auf Grund der Bedeutung des Sports für den Kanton Graubünden und der Schaffung von Transparenz beantragt die SP parallel zur Beratung des Gesetzes auch einen Verordnungsentwurf sowie das Grundgerüst des Sportkonzepts vorzulegen. Damit kann sicher gesagt werden, dass das Gesetz für Anschlussregelungen keine Lücken enthält.

Koordination der Departemente

Die Regierung weist in den Erläuterungen mehrfach darauf hin, dass das Sportkonzept departementsübergreifend erarbeitet werden soll. Dies erachtet die SP als zentral. Gleichzeitig orten wir auch Handlungsbedarf in der Koordination und Definition der Ansprechpartner, Zuständigkeiten und der klaren Kompetenzzuweisung. In die Bereiche Sport- und Bewegungsförderung sind drei Departemente involviert (Gesundheit/Prävention: Gesundheitsamt; Veranstaltungen/Infrastruktur/ Sportanlagen: Amt für Wirtschaft und Tourismus; Sportförderung im engeren Sinn: Amt für Volksschule und Sport). Die SP regt an, zur Erhöhung der Kundenfreundlichkeit das Modell des One-stop-shops einzuführen (für Organisatoren von Veranstaltungen, Vertretungen von Vereinen und Verbänden, ...). Dieser One-stop-shop sollte beim Amt für Volksschule und Sport angesiedelt sein.

Im Weiteren regen wir an die Möglichkeit der Nutzung von kantonalen Sportanlagen für die Vereine zu prüfen, dazu gehört vorab auch die Klärung der Frage, wer die Betreuung dieser Anlagen übernimmt (idealerweise Graubünden Sport).

Die Komplexität der Organisation des Sports zeigt sich auch an der Schnittstelle der Auslegeordnung des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes (Auftrag Caduff/Auftrag Kollegger) und der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes. Hier braucht es eine besonders sorgfältige Koordination dieser beiden Gesetzesgrundlagen.

Ehrenamtlichkeit

Mit den heute notwendigen Anforderungen an Qualitätskriterien und der Individualisierung der Gesellschaft ist es zunehmend schwierig, genügend Menschen zu finden (Vorstandsmitglieder, Leiterinnen, Trainer,...), welche ehrenamtlich Verantwortung in einem Verein übernehmen. Es besteht aus Sicht der SP dringender Handlungsbedarf, da sonst mittelfristig das Überleben von vielen Sportvereinen nicht gesichert ist. Gerade bei grösseren Vereinen braucht es die professionelle Führung einer Geschäftsstelle. Es geht insbesondere auch darum, dass der Breitensport, welcher nicht durch Dritte unterstützt wird, genügend Unterstützung findet. Hier könnten künftig die Regionen die Bereitstellung der Grundinfrastruktur für eine gemeinsame Geschäftsstelle von verschiedenen Verbänden als Unterstützungsmassnahme prüfen.

Die oben ausgeführten Aussagen betreffen nicht nur den Bereich des Sports sondern können auf das Vereinswesen aller Sparten übertragen werden.

Erwachsenensport

Es fehlen im Bereich der Programme und Projekte gezielte Aussagen zur Förderung des Erwachsenensportes. Diese Programme sind gerade im Seniorenssegment je länger je wichtiger. Deshalb sollten analog der J&S Kurse auch die Finanzierung der ESA-Kurse von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Vergünstigung bei tiefen Einkommen

In den Erläuterungen (S. 3) steht, dass Personen mit tiefem Einkommen weniger Sport treiben. Um dem entgegen zu wirken, würde es die SP Graubünden begrüssen, wenn beispielsweise die Einführung der Kulturlegi (vergünstigter Eintritt in Sportanlagen) in den Gemeinden geprüft wird. Andere Vorschläge sind die Einführung des Einheimischentarifs oder eine Reduktion von Vereinsbeiträgen (Finanzierung via eines Fonds) gewährt wird.

Behindertensport

Im Sportkonzept sollte dem Behindertensport ein eigenes Kapitel gewidmet werden. Dabei sind sowohl der Vereinssport wie der Breitensport entsprechend zu beachten und bei der Verfassung des Kapitels die Fachinstitutionen mit ein zu beziehen. Es ist auch zu prüfen, ob der Behindertensport

eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Sportförderungsgesetz braucht. (Barrierefreier Zugang zu Sportanlagen und freien Bewegungsräume.)

II. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

→ **fett** hervorgehoben entspricht Änderungsantrag

Art. 1 Lit. a.)

Unterstützung und Förderung von regelmässigen Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen.

Begründung: Verbindlichere Formulierung analog Kanton Luzern aufnehmen.

Lit. d.)

Bewusstseinsstärkung der positiven Auswirkungen und Werte des Sportes in der Bevölkerung.

Bemerkung: Den Aspekt der Bewusstseinsstärkung erachtet die SP als zentral. Hier übernimmt unter anderem das Programm von „Graubünden bewegt“ eine vorbildliche Rolle.

Art. 2 Abs. 1

Die Ziele sollen erreicht werden durch

- a. die Unterstützung und die Durchführung von Programmen und Projekten
- b. die Unterstützung von Sportorganisationen und des Baus, Betriebs und Unterhalts von Sportanlagen
- c. weitere Massnahmen insbesondere in den Bereichen der Integration, der Fairness und der Sicherheit im Sport, des freiwilligen Schulsports sowie des Leistungssports.

Begründung: Massnahmen breiter fassen als nur auf Projekte und Programme bezogen. Nachhaltige Aufgaben sind wichtig für Finanzierungsgrundlage.

Art. 2 Abs. 2

Die Regierung erlässt ein umfassendes Konzept zur Förderung von Sport und Bewegung im Kanton und überprüft **dessen Wirkung** periodisch. **Sie bringt das Konzept und die periodische Wirkungsüberprüfung dem Grossen Rat zur Kenntnis.**

Begründung: Gemäss den Erläuterungen sollen in diesem Konzept Schwerpunkte der Bündner Sportförderungspolitik aufgezeigt werden. Aus diesem Grund erachtet es die SP als wichtig, dass der Grosse Rat die Möglichkeit hat, das Konzept zur Kenntnis zu nehmen.

Bemerkung: In welchem Zeitabstand und mit welchen Instrumenten gedenkt der Kanton die periodische Überprüfung vorzunehmen?

Art. 3 Abs. 2

streichen

Begründung: Der Kanton steht in der Verantwortung die Sport- und Bewegungsaktivitäten primär zu fördern (Art. 91 KV). Der Kanton muss die Chance haben, Sportförderung zu initiieren, damit soll der Kanton in Sachen Sportförderung handlungsfähig sein. Diese Formulierung steht aus unserer Sicht auch im Widerspruch zu Art. 4 Grundsatz, wonach der Kanton eine aktive Rolle übernimmt.

Titel II Massnahmen der kantonalen Sportförderung

Begründung: Programme und Projekte sind lediglich ein Teil der Sportförderung, deshalb soll hier als Überbegriff Massnahmen verwendet werden.

Art. 4 Lit. b.)

Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze.

Bemerkung: Es ist für die SP vorstellbar, dass mit der Schaffung von Geschäftsstellen durch die Regionen, ein nachhaltiges und langfristiges Sportangebot gesichert wird und sie eine wichtige Ergänzung zur Freiwilligenarbeit darstellen könnten. Geschäftsstellen können hier die ehrenamtliche Arbeit einerseits entlasten und andererseits eine gewisse Stetigkeit in die Vereinsarbeit bringen.

Art. 4 Lit c.)

... namentlich **Jugend und Sport sowie ESA** (Erwachsenen Sport vom Bundesamt für Sport BASPO)

Vorbemerkung zu den Art. 5, 6, 7

Die Kantonsverfassung definiert in Art. 91 die Förderung des Sports durch den Kanton. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, diese Aufgabe auf Gesetzesstufe zu regeln. Die SP Graubünden ist der Meinung, dass diese Verpflichtung in Form von verbindlichen und konkreten Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden soll.

In Art. 13 sowie im Sportkonzept und der Verordnung können die Bedingungen für eine Unterstützung definiert werden.

Art. 5

Der Kanton **unterstützt** Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.

Art. 6

Der Kanton **leistet** Beiträge...

Art. 7

Der Kanton **leistet** Beiträge...

Art. 8

Bemerkung: Wie und mit welchen Mitteln soll Sport und Bewegung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts gefördert werden? Hierzu sind in der Verordnung und im Sportkonzept Präzisierungen vorzunehmen.

Art. 9

Bemerkung: Wir unterstützen die Verleihung des Sportpreises und anerkennen die Vorbildfunktion. Die SP regt an analog des schweizerischen Sportpreises auch einen Preis an eine Behindertensportlerin, an einen Behindertensportler zu vergeben.

Art. 10

Bemerkung: Da im vorliegenden Gesetzesentwurf Bereiche enthalten sind, welche nicht unter den Zuständigkeitsbereich des EKUDS fallen (Gesundheitsförderung/Prävention ...) ist es zentral, dass im Sportkonzept und in der Verordnung die departementsübergreifende Zusammenarbeit und Abläufe definiert werden.

Art. 11

Bemerkung: Analog der Regelung im Kulturförderungsgesetz sollte dieser Artikel die Einsitznahme konkreter umschreiben. Die Formulierung in der heutigen Verordnung über die Spezialfinanzierung Sport in Art. 4 könnte übernommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Bündner Sportverbände ausreichend vertreten sind. Es ist wichtig, dass die Sportförderungskommission breit abgestützt ist (ausgeglichene Geschlechtervertretung). Falls die Schulturnkommission aufgelöst wird, ist eine Ersatzregelung zu gewähren. Die Sportförderungskommission sollte deshalb mit mindestens

zwei Sportlehrpersonen ergänzt werden (in Zusammenarbeit mit dem Bündner Verband für Sport in der Schule GRVSS).

Art. 12

Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung aus allgemeinen Staatsmitteln und aus einem Fonds, der aus dem kantonalen Anteil am Erlös von Swisslos gespeisen wird.

Begründung: In den Erläuterungen auf Seite 19 steht im ersten Absatz etwas anderes als der Gesetzestext abbildet. Gemäss Art. 91 obliegt dem Kanton die Aufgabe der Förderung des Sports. Dies legitimiert eine finanzielle Beteiligung dieser Aufgabe aus staatlichen Mitteln – kantonale Aufgabe über kantonale Mittel. Zudem wird damit die Finanzkompetenz und die Einflussmöglichkeit des Grossen Rates beibehalten.

Gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten müssen die Erlöse aus den Lotterien und somit auch aus dem Sportfonds zu gemeinnützigen und/oder wohltätigen Zwecken eingesetzt werden. Die Aufzählung zahlreicher Aufgaben im Gesetz können wohl weder als gemeinnützig noch als wohltätig betrachtet werden. Somit wird es nicht möglich sein, die Finanzierung des Sports lediglich auf die Spezialfinanzierung Sport abzustützen.

Art. 14

Bemerkung: Die Verordnung sollte parallel zur Gesetzeserarbeitung und den Eckpfeilern des Sportkonzepts/Ausführungsbestimmungen so weit als möglich vorgelegt werden.

Die SP Graubünden dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und zählt auf eine wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden



Sandra Locher Benguerel
SP-Fachkommission
Bildung & Kultur



Tamara Gianera
Parteisekretärin